

28.12.87

A - Fz - In - R**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und
Landesrentenbank (DSL Bank-Gesetz - DSLBG)**A. Zielsetzung**

Im Hinblick darauf, daß der öffentliche Auftrag der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank) weiterhin die Beteiligung des Bundes an dieser Bank verlangt, das Interesse des Bundes aber keine über eine Kapitalmehrheit von 51 vom Hundert hinausgehende Beteiligungsquote erfordert, ist beabsichtigt, die DSL Bank teilzuprivatisieren und dabei die Anteile breit zu streuen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür, daß sich unter Aufrechterhaltung der Rechtsform der DSL Bank als Anstalt öffentlichen Rechts andere juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen bis zu 49 vom Hundert an dem Grundkapital der DSL Bank beteiligen können. In diesem Rahmen kann die Bank Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften Beteiligungen als atypische stille Gesellschafter einräumen, denen mitunternehmerische Rechte gewährt werden. Darüber hinaus kann die Bank auch sonstige Beteiligungen als stille Gesellschafter einräumen.

Fristablauf: 08.02.88

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

28.12.87

A - Fz - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und
Landesrentenbank (DSL Bank-Gesetz - DSLBG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Dezember 1987

121 (42) - 651 10 - Kr 42/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

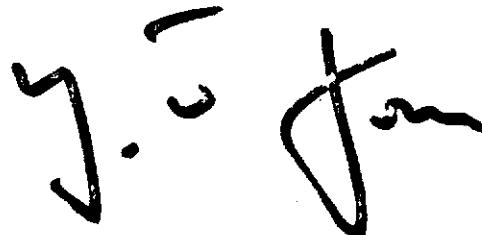
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche
Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank-
Gesetz - DSLBG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen gemeinsam erstellt
worden.

Fristablauf: 08.02.88

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. Jan' or similar, written in a cursive style.

Entwurf

eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
(DSL Bank-Gesetz - DSLBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, nachstehend "Bank" genannt, ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Sitz der Bank wird durch die Satzung bestimmt.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Bank ist die Finanzierung öffentlicher und privater Vorhaben, insbesondere solcher, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raums dienen.

(2) Die Bank kann im Rahmen ihrer Aufgabe nach Absatz 1 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes tätig werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Bank hat ferner im öffentlichen Auftrag gegen angemessenes Entgelt Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung, zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung

...

der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Sie kann mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister auch andere Aufgaben durchführen, mit denen sie von obersten Bundes- oder Landesbehörden beauftragt wird.

§ 3

Geschäfte

(1) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Bank darf alle Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. das Kredit-, das Diskont- und das Garantiegeschäft betreiben,
2. Einlagen annehmen, Darlehen aufnehmen sowie Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben,
3. treuhänderisch Mittel weiterleiten und verwalten,
4. bankübliche Dienstleistungen erbringen,
5. Beteiligungen erwerben, erhöhen und veräußern.

(3) Die von der Bank ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 4

Grundkapital, Rücklagen, Beteiligungen als stille
Gesellschafter

(1) Der Bund ist an dem Grundkapital der Bank mit mindestens einundfünfzig vom Hundert beteiligt; andere juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen können bis zu neunundvierzig vom Hundert beteiligt werden. Die Bank kann Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften Beteiligungen als stille Gesellschafter einräumen, bei denen ihnen mitunternehmerische Rechte gewährt werden; diese Beteiligungen sind auf die Beteiligungsquote nach Satz 1 zweiter Halbsatz anzurechnen. Darüber hinaus kann die Bank auch sonstige Beteiligungen als stille Gesellschafter einräumen.

(2) Für die von der Bank zu bildende gesetzliche Rücklage gilt § 150 des Aktiengesetzes entsprechend.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Grundkapital, die Rücklagen und die Beteiligungen als stille Gesellschafter trifft die Satzung; sie kann auch bestimmen, daß Rücklagen zur Erhöhung der Einlagen stiller Gesellschafter verwendet werden dürfen.

§ 5

Zweckvermögen

Die Bank hat das bei ihr bestehende Sondervermögen des Bundes, das auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 sowie auf Grund des § 5 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 und des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenenge-

setzes gebildet worden ist, nach § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als Zweckvermögen zu verwalten und nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze und Verordnungen zu verwenden.

§ 6

Aufsicht

Die Bank untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie tragen dafür Sorge, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang steht.

§ 7

Organe der Bank

(1) Organe der Bank sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Bank, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 9

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Tätigkeit des Verwaltungsrats werden im einzelnen in der Satzung geregelt.

§ 10

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner.

(2) Die sich aus der Beteiligung des Bundes am Grundkapital der Bank ergebenden Rechte werden durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wahrgenommen.

§ 12

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen und sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 13

Jahresabschluß

(1) Auf die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses und des Bilanzgewinns sind die für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hauptversammlung darf den Bilanzgewinn nicht in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Bank für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und soweit dadurch unter die Anteilseigner kein Gewinn in Höhe von mindestens 4 vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann, nachdem eine angemessene Verzinsung der Einlagen der stillen Gesellschafter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet ist.

§ 14

Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung aufgeführten Rechte zu.

§ 15

Handelsregister

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

§ 16

Auflösung

Die Bank kann nur durch Gesetz, das über die Verwendung des Vermögens der Bank bestimmt, aufgelöst werden.

§ 17

Dienstsiegel, Dienststempel

(1) Die Bank ist berechtigt, in mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahren nach § 2 Abs. 3 und in den Fällen des § 18 ein Dienstsiegel und einen Dienststempel unter Verwendung des Bundesadlers zu führen.

(2) Die mit Dienstsiegel oder Dienststempel der Bank versehenen, nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 18

Beitreibung und Vollstreckung

Für die vor dem 1. Januar 1981 begründeten Forderungen und die dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten hat die Bank das Recht, im Verwaltungswege die ihr zustehenden oder von ihr verwalteten Forderungen, insbesondere Forderungen aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen, beizutreiben und die Zwangsvollstreckung aus den dinglichen Sicherheiten zu betreiben. Die Beitreibung und Zwangsvollstreckung werden von den durch die Länder für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung bedarf der Form des § 17 Abs. 2.

§ 19

Ausscheiden eines Landes aus der Bank

Die Bank ist verpflichtet, die Anteile eines an ihrem Grundkapital beteiligten Landes gegen Zahlung des Nennwerts zurückzunehmen.

§ 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift,
Rechtsvorgänger der Bank

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), außer Kraft; sein § 22 ist für die vorhandenen Versorgungsempfänger weiterhin anzuwenden. Die Bank bleibt Rechtsnachfolgerin der Preußischen Landesrentenbank, der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkung

Die Politik der Bundesregierung hat unter anderem zum Ziel, die unternehmerische Betätigung des Staates einzuschränken und verstärkt privates Kapital an Unternehmen der öffentlichen Hand zu beteiligen. In der sozialen Marktwirtschaft haben Privatinitiative und Privateigentum grundsätzlich Vorrang vor staatlicher Wirtschaftsaktivität. Die Beteiligungspolitik des Bundes ist danach möglichst restriktiv zu gestalten und auf den möglichen Abbau von Beteiligungen auszurichten. Dabei soll, soweit wie möglich, auch das Ziel einer breiten Streuung verfolgt werden. Insbesondere sind Bestrebungen der betroffenen Unternehmen zu unterstützen, Belegschaftsmitgliedern Vermögensbeteiligungen anzubieten.

Mit dieser Zielsetzung hat die Bundesregierung den Bundesminister der Finanzen beauftragt, das Interesse des Bundes an dessen unmittelbaren Beteiligungen zu überprüfen.

Bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank wurde diese Prüfung auf der Grundlage des im Jahr 1980 gesetzlich neu festgelegten öffentlichen Auftrags der Bank (vgl. II., letzter Absatz) durchgeführt. Sie hat ergeben, daß insbesondere die Aufgaben der strukturellen Verbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung, der Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge weiterhin die Beteiligung des Bundes an dieser Bank verlangen und für die Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform sprechen. Hingegen erfordert das Bundesinteresse keine über eine Kapitalmehrheit von 51 vom Hundert hinausgehende Beteili-

...

gung. Die entsprechende Beteiligung Privater (Teilprivatisierung) erfordert allerdings eine Novellierung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558).

II. Zur geschichtlichen Entwicklung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank entstand 1966 durch Verschmelzung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank.

Diese Vorgängerinstitute hatten gemeinsam die Aufgabe, Mittel für die ländliche Siedlung zur Verfügung zu stellen. Nach dem Zweiten Weltkrieg stand im Vordergrund der staatliche Auftrag, die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu finanzieren. Hinzu kamen staatliche Förderungsprogramme auf den Gebieten der Einheimischensiedlung, des ländlichen Wohnungsbaus und der Agrarstrukturverbesserung.

Im Gegensatz zur Deutschen Siedlungsbank betrieb die Deutsche Landesrentenbank neben dem Auftragsgeschäft auch ein Eigengeschäft (Wettbewerbsgeschäft). In diesem Rahmen gewährte sie zur Förderung des ländlichen Raums Hypothekendarlehen für den Wohnungsbau, Darlehen an Siedlungsunternehmen und Bauträger sowie an öffentliche Körperschaften. Die Mittel für das Wettbewerbsgeschäft beschaffte sich die Deutsche Landesrentenbank auf dem Kapitalmarkt durch Ausübung ihres Emissionsrechts.

In der Folgezeit waren auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung zwei Finanzierungsinstitute des Bundes nicht mehr erforderlich. Sie wurden daher durch das o.a. Gesetz vom 27. August 1965 zu einem Institut verschmolzen.

...

Mit der Änderung der wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen wandelte sich auch das geschäftliche Betätigungsfeld der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. Insbesondere verlor sie durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" seit 1973 einen Teil ihrer langjährig für Bund und Länder durchgeführten Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Agrarstrukturverbesserung. In dem Maße, in dem sich die öffentliche Hand aus der ursprünglichen Aufgabenstellung der Bank zurückzog, weil entweder die Aufgabe erfüllt war oder die staatliche Unterstützung nicht mehr im bisherigen Umfang für erforderlich gehalten wurde, überließ sie die Entwicklung insoweit den marktwirtschaftlichen Kräften und damit dem Wettbewerb.

In Anpassung an diesen Strukturwandel wurden durch das o.a. Gesetz vom 22. August 1980 die Geschäftsmöglichkeiten der Bank ausgedehnt. Seitdem hat sie auch die Aufgabe, im Wettbewerbsgeschäft Vorhaben zu finanzieren, insbesondere solche, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raums dienen. Das Auftragsgeschäft wurde in der Weise erweitert, daß der Bank öffentliche Finanzierungsaufgaben jeder Art zur Strukturverbesserung im ländlichen Raum von obersten Bundes- oder Landesbehörden übertragen werden können. Damit ist das Recht verbunden, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen. Wegen der Ausweitung des Wettbewerbsgeschäfts wurde die Bank, wie andere im Wettbewerbsgeschäft tätige Kreditinstitute, der Besteuerung unterworfen. Ihr Eigenkapital wurde erhöht, um bei Besteuerung und wachsendem Geschäftsvolumen eine angemessene Eigenkapitalausstattung zu sichern.

III. Zur Kapital- und Geschäftssituation der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

Das Grundkapital der Bank beträgt nach dem Stand vom 31. Dezember 1986 256,0 Mio. DM. Daran hält der Bund mit 253,44 Mio. DM 99 v.H., Berlin mit 1,04 Mio. DM 0,4 v.H., Bayern mit 0,52 Mio. DM 0,2 v.H. sowie Hessen und Schleswig-Holstein mit je 0,5 Mio. DM je 0,2 v.H..

Das haftende Eigenkapital der Bank einschließlich der offen ausgewiesenen Rücklagen von rd. 333 Mio. DM betrug zum 31. Dezember 1986 rd. 589 Mio. DM (durch Rücklagenzuführung in Höhe von 23 Mio. DM hat es sich zum 30. Juni 1987 auf rd. 612 Mio. DM erhöht). Die Höhe des Eigenkapitals ist wesentlicher Maßstab für die geschäftlichen Möglichkeiten eines Kreditinstituts, insbesondere für dessen Kredit-Standing und den zulässigen Geschäftsumfang nach den Grundsätzen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Eigenkapital und Liquidität der Kreditinstitute.

Die Bilanzsumme von rd. 40,5 Mrd. DM am 31. Dezember 1986 verzeichnete gegenüber dem Vorjahr wiederum einen Zuwachs. Dieser Bilanzsummenzuwachs beruht ausschließlich auf dem Anstieg des im Wettbewerb betriebenen Eigengeschäfts der Bank. Das Auftragsgeschäft (Zweckvermögen und Treuhandvermögen) war mit einem Anteil von rd. 6,4 Mrd. DM (rd. 16 v.H.) an der Bilanzsumme erneut rückläufig.

IV. Vorgehen

1. Die Bundesregierung sieht in Anbetracht der Strukturveränderung und der Schwerpunktverlagerung in der Geschäftspolitik der Bank diese als für eine Verringerung staatlicher Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen geeignetes Objekt an. Sie geht dabei von folgendem aus:

- Der Status der Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts bleibt aufrechterhalten.
- Die Geschäftstätigkeit der Bank soll stärker privatwirtschaftlich ausgerichtet werden; ihr Aufgabenbereich im Auftragsgeschäft wird nicht geändert.
- Die Beteiligungsquote des Bundes an der Bank soll auf eine einfache Mehrheit zurückgeführt werden.
- Das Recht der Bank, nach Maßgabe des Gesetzes Schuldverschreibungen auszugeben, wird nicht eingeschränkt.

2. Wie die Teilprivatisierung der Bank bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorgaben verwirklicht wird, läßt der Gesetzentwurf offen.

So können die zu privatisierenden Anteile am Grundkapital der Bank von juristischen Personen, Personengesellschaften und natürlichen Personen erworben werden. Dabei kann die jeweils zweckmäßige Form der privaten Beteiligung in Abhängigkeit von Steuerrecht und Nachfrage am Kapitalmarkt im Zeitverlauf unterschiedlich sein. Aus vermögenspolitischer Sicht soll in jedem Fall darauf hingewirkt werden, daß die Möglichkeiten des Vermögensbildungsgesetzes und der steuerlichen Förderung für das Angebot von Vermögensbeteiligungen genutzt werden können.

Eine denkbare Form der Beteiligung Privater an der Bank wäre eine mittelbare Beteiligung über eine Holding AG. Diese Gesellschaft könnte sich direkt oder als atypischer stiller Gesellschafter indirekt an der Bank beteiligen.

Zielsetzung ist eine direkte Beteiligung. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll jedoch die beabsichtigte Teilprivatisierung zunächst mittels einer atypischen stillen Beteiligung verwirklicht werden.

3. Die Form der konstitutiven Neufassung des Gesetzes wird wegen der umfangreichen Änderungen gewählt, zumal mit der Teilprivatisierung ein neuer Abschnitt der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank beginnt.

V. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Durch den Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die Beteiligung Privater an der Bank geschaffen. Im Verhältnis zum geltenden Recht verändert sich grundsätzlich deren Aufgabenstellung nicht. Durch verstärkte Konkurrenz können sich im Einzelfall Auswirkungen auf Zinsen und Gebühren ergeben; im allgemeinen sind jedoch direkte oder indirekte Veränderungen von Einzelpreisen und Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zu den einzelnen Vorschriften des GesetzentwurfsZu § 1 - Rechtsform und Sitz

§ 1 ist im Verhältnis zum geltenden Recht (Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558)) insgesamt neu gefaßt, da es sich bei dem Inhalt der bisherigen Absätze 1 und 2 - Verschmelzung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank zu einem Institut und Rechtsnachfolge - um in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Tatbestände handelt. Absatz 3 des geltenden Rechts soll entfallen; daß es sich bei der Bank um eine juristische Person des öffentlichen Rechts in der Rechtsform der Anstalt handelt, ergibt sich nunmehr aus Absatz 1.

Zu Absatz 1

Die Rechtsform einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts und damit auch die Anstaltslast des Bundes soll beibehalten werden (vgl. Abschnitt I des Allgemeinen Teils der Begründung). Dementsprechend bleibt der Bund weiterhin mit mindestens 51 vom Hundert am Grundkapital beteiligt (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).

Im Hinblick auf die Teilprivatisierung wird das Wort "Anstalt" hier und im gesamten Gesetzestext durch das Wort "Bank" ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung des Sitzes der Bank (Absatz 4 des geltenden Rechts) soll wie bei Aktiengesellschaften durch die Satzung erfolgen.

Zu § 2 - Aufgaben

Durch die Umstellung der Absätze 2 und 3 im Verhältnis zum geltenden Recht wird deutlich gemacht, daß die Bank schwerpunktmäßig im Wettbewerbsgeschäft tätig sein soll.

Es wird darauf verzichtet, das Auslandsgeschäft im Gesetz selbst Zustimmungsvorbehalten zu unterwerfen und in seinem Umfang einzuschränken. Entsprechende Regelungen bleiben der Satzung vorbehalten.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht geltendem Recht; jedoch soll durch die Einfügung der Worte "gegen angemessenes Entgelt" klargestellt werden, daß - wie schon bisher - die Bank öffentliche Aufträge nicht unentgeltlich durchführen muß.

Zu § 3 - Geschäfte

Die in Absatz 1 Satz 1 des geltenden Rechts enthaltenen Worte "unter Berücksichtigung der ihr gestellten öffentlichen Aufgaben" sollen entfallen, da sie nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringen. Satz 2 des geltenden Rechts ("Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.") ist nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden, da sich eine solche Einschränkung nicht mit der vorgesehenen Teilprivatisierung vereinbaren läßt.

Das in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des geltenden Rechts enthaltene Wort "Landesrentenbriefe" ist in den Gesetzentwurf nicht übernommen worden, da die Bank keine Landesrentenbriefe mehr ausgibt.

Die nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 des geltenden Rechts erforderliche Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister soll entfallen, da die Bank gegenüber den aufsichtführenden Bundesministern eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 65 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung abgeben wird. Der ebenfalls wegfallende Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Verwaltungsrats soll in der Satzung geregelt werden.

Absatz 3 des geltenden Rechts, der die Bank ermächtigt, für ihre Anleihen ein Schuldbuch von der Bundesschuldenverwaltung führen zu lassen, soll entfallen. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit erscheint es geboten, der Bank einen derartigen Vorteil nicht weiter zu belassen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im wesentlichen geltendem Recht.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht Absatz 4 des geltenden Rechts.

Zu § 4 - Grundkapital, Rücklagen, Beteiligungen als stille Gesellschafter

Die Absätze 1 und 2 sind im Verhältnis zum geltenden Recht insgesamt neu gefaßt.

Zu Absatz 1

In Satz 1 erster Halbsatz sollen die Worte "kraft Gesetzes" entfallen, da sie nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringen. Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 schaffen die Voraussetzungen, um die Bank teilprivatisieren und dabei die Anteile breit streuen zu können. Hierfür wird - im Rahmen von 49 vom Hundert des Grundkapitals - neben der Möglichkeit einer direkten Übernahme von Kapitalanteilen eine Beteiligung von Personen des privaten Rechts und von Personengesellschaften als atypische stille Gesellschafter vorgesehen. Wird die atypische stille Gesellschaft als Beteiligungsform gewählt, so kommen als mitunternehmerische Rechte solche Rechte in Frage, die die stillen Gesellschafter steuerrechtlich zu Mitunternehmern machen. Mit der Einräumung solcher Rechte wird die Bank einem stärkeren Einfluß Privater unterworfen.

Satz 3 soll klarstellen, daß die Bank darüber hinaus Beteiligungen als (typische) stille Gesellschafter einräumen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll eine Anpassung an das für Aktiengesellschaften geltende Recht herbeiführen; die Bildung weiterer Rücklagen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht geltendem Recht. Jedoch ist die Einfügung der Worte "Beteiligungen als stille Gesellschafter" zur Anpassung an den Absatz 1 Satz 2 erforderlich. Die Verwendung von Rücklagen zur Erhöhung der Einlagen stiller Gesellschafter ist vorgesehen, um bei einer etwaigen Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Rücklagen auch die stillen Gesellschafter berücksichtigen zu können.

Zu § 5 - Zweckvermögen

Satz 2 des geltenden Rechts, der die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Bank um bis zu einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark aus dem Zweckvermögen beinhaltet, soll entfallen, da es sich um einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Tatbestand handelt.

Im übrigen entspricht die Regelung geltendem Recht. Jedoch wird klargestellt, daß sich die Verwaltung des Zweckvermögens nach § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung und nicht nach § 113 der Bundeshaushaltsordnung richtet, da das Zweckvermögen außerhalb der (unmittelbaren) Bundesverwaltung verwaltet wird.

Zu § 6 - Aufsicht

Die Absätze 3 und 4 des geltenden Rechts sind im Hinblick auf die Teilprivatisierung nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden. Entsprechende Regelungen bleiben der Satzung vorbehalten.

Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht inhaltlich den Absätzen 1 und 2 des geltenden Rechts.

Zu § 7 - Organe der Bank

Die Regelung entspricht § 8 des geltenden Rechts. Allerdings wird im Hinblick auf die Teilprivatisierung das Wort "Anstaltsversammlung" hier und im gesamten Gesetzestext durch das Wort "Hauptversammlung" ersetzt.

Zu § 8 - Vorstand

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des geltenden Rechts soll entfallen; denn eine Vorschrift, daß mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank die Befähigung zum Richteramt haben muß, ist in Anbetracht der Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen

nicht mehr erforderlich. Ferner ist die in Absatz 1 Satz 2 des geltenden Rechts bezüglich der stellvertretenden Vorstandsmitglieder enthaltende Regelung durch Absatz 4 des Gesetzentwurfs ersetzt worden.

Absatz 3 Satz 2 des geltenden Rechts (Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Bank) ist nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden. Die entsprechende Regelung bleibt der Satzung vorbehalten.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die Regelung des Aktiengesetzes sollen die Vorstandsmitglieder künftig nicht von der Hauptversammlung, sondern von dem Verwaltungsrat bestellt und berufen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht, mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung, geltendem Recht.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 94 des Aktiengesetzes.

Zu § 9 - Verwaltungsrat

Die Regelung entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, geltendem Recht.

Zu § 10 - Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu § 11 - Hauptversammlung

Die in Absatz 2 Satz 1 des geltenden Rechts enthaltene Bestimmung, daß auf je 500 000 Deutsche Mark eine Stimme entfällt, ist nicht übernommen worden; ein so hoher Betrag verträgt sich nicht mit dem Ziel einer möglichst breiten Streuung von Anteilen am Grundkapital der Bank. Die Stimmberechtigung soll künftig in der Satzung geregelt werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltlich geltendem Recht.

Zu § 12 - Satzung

Die in Absatz 2 vorgesehene Anhörung des Verwaltungsrats ist nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden, da sie in der Satzung geregelt werden soll. Im übrigen entspricht § 12 des Gesetzentwurfs geltendem Recht.

Zu § 13 - Jahresabschluß

§ 13 ist im Verhältnis zum geltenden Recht insgesamt neu gefaßt.

Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit den mit der Teilprivatisierung verfolgten Zielen werden hinsichtlich des Jahresabschlusses soweit wie möglich die für Aktiengesellschaften geltenden Regelungen übernommen.

Dies gilt für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses und des Bilanzgewinns. Der Gesetzentwurf erklärt insofern die für Aktienbanken geltenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (§§ 25a ff.), des Handelsgesetzbuchs (§§ 264 ff. und §§ 316 ff.) sowie des Aktiengesetzes (§§ 58 und 150 ff.) für entsprechend anwendbar. Gegenüber diesen Vorschriften haben besondere Vorschriften für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Vorrang. Zur Zeit bestehen derartige Vorschriften für Formblätter für den Jahresabschluß öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute.

Zu Absatz 2

Die Regelung stimmt im wesentlichen mit § 254 Abs. 1 des Aktiengesetzes überein; sie berücksichtigt auch die Besonderheiten bei Vorliegen einer atypischen stillen Gesellschaft.

Zu § 14 - Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu § 15 - Handelsregister

Die in § 18 Abs. 2 des geltenden Rechts enthaltene Regelung der Vertretungsbefugnis soll entfallen, da die Einzelheiten hierzu in der Satzung geregelt werden sollen.

Im übrigen entspricht die Regelung § 18 Abs. 1 des geltenden Rechts.

Zu § 16 - Auflösung

Die Regelung entspricht geltendem Recht.

Zu § 17 - Dienstsiegel, Dienststempel

Die Regelungen entsprechen, mit Ausnahme redaktioneller Klarstellungen, geltendem Recht. Die in Absatz 1 enthaltene Beschränkung des Siegelrechts ist aus Wettbewerbsgründen erforderlich.

Zu § 18 - Beitreibung und Vollstreckung

Satz 1 entspricht inhaltlich geltendem Recht. Da jedoch § 23 des geltenden Rechts wegen der darin enthaltenen Verweisung auf § 15 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung schwer lesbar ist, übernimmt der Gesetzentwurf den vollständigen Wortlaut der bisher lediglich zitierten Vorschrift.

Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 19 - Ausscheiden eines Landes aus der Bank

Die in Satz 2 des geltenden Rechts enthaltene Regelung, nach der im Falle des Ausscheidens eines Landes aus der Bank das Grundkapital entsprechend herabzusetzen ist, ist in den Gesetzentwurf nicht übernommen worden, da ihr Inhalt selbstverständlich ist. Ferner soll die Verpflichtung der Bank, die Anteile eines an ihrem Grundkapital beteiligten Landes gegen Zahlung des Nennwerts zurückzunehmen, künftig nicht mehr auf die bis zum 1. April 1980 erworbenen Anteile beschränkt sein, sondern für alle Anteile unbefristet gelten. Im übrigen entspricht die Regelung geltendem Recht.

Zu § 20 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21 - Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift, Rechtsvorgänger der Bank

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll vom Gesetzgeber bestimmt werden.

Der Gesetzentwurf regelt die Rechtsverhältnisse der Bank umfassend neu. Daher ist das in der Vorschrift genannte Gesetz außer Kraft zu setzen. Die Wirksamkeit der auf das außer Kraft zu setzende Gesetz gestützten Rechtsakte (z.B. Erhöhung des Grundkapitals aus Mitteln des Zweckvermögens, Ausgabe von Landesrentenbriefen) bleibt unberührt.

§ 22 des außer Kraft zu setzenden Gesetzes muß aus beamtenrechtlichen Gründen erhalten bleiben, solange noch Versorgungsempfänger vorhanden sind. Die Verdeutlichung der Rechtsnachfolge dient dem Interesse der Bank (Erleichterung des Nachweises im Rechtsverkehr).

II. Zu den nicht in den Gesetzentwurf übernommenen Vorschriften des geltenden Rechts

Die in § 7 des geltenden Rechts vorgesehene Bestellung eines Kommissars durch die aufsichtführenden Bundesminister ist entfallen, da die in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung der Aufsicht ausreicht.

Bei den in den §§ 20 und 21 des geltenden Rechts enthaltenen Regelungen handelt es sich um in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Tatbestände. Die durch § 21 Buchstaben a und b des geltenden Rechts nicht außer Kraft gesetzten Vorschriften (§§ 10 bis 18, 21 bis 31 und 33 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 154) sowie § 14 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2405)) werden auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt.

05.02.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und
Landesrentenbank
(DSL Bank-Gesetz - DSLBG)

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 19 Satz 2 - neu -

In § 19 ist folgender Satz 2 - neu - anzufügen:

"Die Möglichkeiten der Veräußerung der Landesanteile an Dritte oder die Beteiligung eines Landes an der Teilprivatisierung bleiben unberührt."

Begründung:

§ 19 betrifft einen Sonderfall des Ausscheidens eines Landes aus der Bank. Der Regelungsgehalt der Bestimmung erschöpft sich in der Verpflichtung der Bank zur Rücknahme von Anteilen eines Landes auf dessen einseitiges Verlangen. Die aus § 23a des geltenden Gesetzes übernommene Überschrift spricht demgegenüber vom Ausscheiden eines Landes

schlechthin. Sie verdeutlicht nicht, daß andere Möglichkeiten der Aufgabe der Anteilseignerschaft von § 19 unberührt bleiben. Die Stellung eines Landes als Anteilseigner ist nicht anders, als die des Bundes und ggf. auch anderer Personen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz.